

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Liesenfeld GmbH & Co. KG

1. Allen Lieferungen und Leistungen bei Verträgen mit Unternehmern (nachfolgend auch: „Käufer“) liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne dass zuvor ausdrücklich den entgegenstehenden Bedingungen widersprochen wird. Abweichende Bedingungen werden nur auf Basis eines von beiden Seiten unterzeichneten Vertrages gültig.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eingehende Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung verbindlich. Das Gleiche gilt für mündliche und telefonische Absprachen.

3.1 Liefertermine werden von uns nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Insbesondere höhere Gewalt, extreme Witterungsverhältnisse sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferverpflichtungen ruhen. Das Gleiche gilt, wenn Vorlieferanten uns nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

3.2 Wird eine gekaufte Ware vom Käufer nicht zum vereinbarten Liefertermin abgenommen oder vom Käufer nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, ist der Verkäufer bei Frischware berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten, die Ware eigenhändig zu verwerten und vom Käufer einen etwaigen Mindererlös ersetzt zu verlangen.

4.1 Unsere Verkaufspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen: ab Werk. Ein ausdrücklich vereinbarter Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

4.2 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung unserer Rechnungen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

4.3 Wir sind berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls die Bonität des Kunden seitens einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei unterdurchschnittlich bewertet wird; dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verschlechterung der Bonität erst nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgt.

4.4 Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5 Sind wir vom Käufer ermächtigt, fällige Forderungen mittels Lastschrift einzuziehen, kündigen wir dem Kunden den Einzug mit einer Frist von mindestens zwei Kalendertagen an.

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.1 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

Andernfalls können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.1 Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt längstens 1 Tag bei Frischware und 7 Tage bei Tiefkühlware; die Frist beginnt für Mängel oder Mengenabweichungen, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren jeweils ab Ablieferung, für sonstige Mängel oder Mengenabweichungen ab deren Entdeckung. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels oder der Mengenabweichungen, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels bzw. dieser Mengenabweichung als genehmigt. Dem Käufer obliegt die Kühlung der Ware – bei Frischware bei maximal 4° Celsius, bei Tiefkühlware bei minus 18° Celsius oder kälter – zwischen Ablieferung und auf die Mängelrüge folgende Begutachtung durch den Verkäufer, ansonsten gilt die Ware gleichfalls als genehmigt.

6.2 Soweit Warengewichte vereinbart werden, beziehen sich diese jeweils auf die Temperatur der Ware bei Ablieferung an den Kunden.

6.3 Unsere Beratung beruht auf langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, unsere Lieferprodukte auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

7.1 Wir haften nur für Schäden, die von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

7.2 Unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme. Wir haften nicht für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn. Insgesamt ist unsere Haftung beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.

7.3 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

8. Die bei einer Lebensmittelkontrolle beim Käufer hinterlassenen amtlich versiegelten Gegenproben sind dem Verkäufer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Niederwallmenach. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lahnstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne deren Kollisionsrecht und ohne die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).